# RAHMENORDNUNG DER KU LINZ FÜR BINATIONALE PROMOTIONSVERFAHREN

§ 1	Binationale Promotionsverfahren	. 1
§ 2	Cotutelle de thèse-Vereinbarung	. 1
§ 3	Voraussetzungen	. 2
§ 4	Öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens	. 2
§ 5	Dissertation: Sprache, Begutachtung, Veröffentlichung	. 3
§ 6	Dissertation: Defensio, Prüfungskommission	. 3
§ 7	Bewertung	. 4
§ 8	Promotionsurkunde	. 4
§ 9	Entzug des Doktorgrades	. 5
§ 10	Inkrafttreten	. 5
Anha	ng: Mustervereinbarung	. 5

#### § 1 **Binationale Promotionsverfahren**

- (1) An der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz) sind binationale Promotionsverfahren/Cotutelle de thèse-Verfahren in folgenden Promotionsstudiengängen möglich:
  - Doktoratsstudium Katholische Theologie an der Fakultät für Theologie (FTh)
  - PhD-Doktoratsstudium Advanced Theological Studies an der Fakultät für Theologie (FTh)
  - Doktoratsstudium Kunstwissenschaft-Philosophie an der Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft (FPhK)
- (2) Diese Ordnung regelt das Verfahren für die Durchführung gemeinsamer Promotionen mit Fachbereichen, Fakultäten oder Universitäten in anderen Ländern (im Folgenden "Partnerinstitutionen"). Die Vorschriften der oben genannten Promotionsordnungen der KU Linz gelten, soweit in den folgenden Paragraphen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Nach dem erfolgreichen Abschluss eines binationalen Promotionsverfahrens ist der/die Doktorand/in berechtigt, in Österreich und in dem anderen am binationalen Promotionsverfahren beteiligten Land entweder den österreichischen Doktorgrad oder den ausländischen Doktorgrad zu führen. Auch in Drittländern kann einer von beiden Doktorgraden geführt werden, soweit die Führung ausländischer Doktorgrade in dem Drittland zulässig ist.
- (4) Ein binationales Promotionsverfahren begründet keinen Anspruch darauf, einen doppelten Doktorgrad zu führen. Dem/der Doktor/in steht es jedoch frei, jederzeit seine/ihre Entscheidung zu ändern, welchen der beiden Doktorgrade er/sie führen möchte.
- (5) Das binationale Promotionsverfahren kann jederzeit vom Doktoranden/von der Doktorandin beendet werden und in ein rein nationales Verfahren umgewandelt werden. Die Beendigung ist jedoch beiden beteiligten Institutionen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

#### § 2 Cotutelle de thèse-Vereinbarung

- (1) Ein binationales Promotionsverfahren wird auf der Grundlage einer schriftlichen Cotutelle de thèse-Vereinbarung der KU Linz und der beteiligten Partnerinstitution für das individuelle Promotionsvorhaben gemäß der Mustervereinbarung (im Anhang zu dieser Rahmenordnung) durchgeführt.
- (2) Die Cotutelle de thèse-Vereinbarung wird seitens der KU Linz durch den/die Studiendekan/in derjenigen Fakultät abgeschlossen, der das Promotionsstudium zugeordnet ist.
- (3) In der Vereinbarung sind insbesondere folgende Punkte festzulegen:
  - Festlegung der federführenden Institution (inkl. Vereinbarung der Studienbeitragszahlungen).
  - Generelle Anforderungen betreffend das Zulassungsverfahren zum Promotionsstudium an beiden Institutionen: Nachweis von Sprachkenntnissen oder

- eventuelle fachbereichsspezifische Dispensierungen davon, Vorschreibung allfälliger Auflagen, öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens etc.
- Benennung der Betreuer/innen seitens beider beteiligten Institutionen (inkl. Einzelheiten über die Art der gemeinsamen Betreuung).
- Sprache, in der die Dissertation verfasst (inkl. formale Anforderungen an die Dissertation, bis hin zu Parametern der Veröffentlichung der Dissertation) bzw. die Defensio/das Rigorosum abgelegt wird (inkl. Modalitäten betreffend die Defensio/das Rigorosum).
- Curriculare Rahmenbedingungen (erforderliche Leistungen im Promotionsstudium – ggf. inkl. wechselseitiger Anerkennungsmöglichkeiten).
- Grundsätzliche Regelung betreffend die Aufenthalte des Doktoranden/der Doktorandin an den beteiligten Institutionen (inkl. Regelung zu Reisekosten, abzuschließende Versicherungen etc.).

### § 3 Voraussetzungen

Ein binationales Promotionsverfahren kann unter den folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Der/die Bewerber/in für ein binationales Promotionsverfahren muss die Aufnahmevoraussetzungen des jeweiligen Promotionsstudiums und der involvierten Fachbereiche sowohl der KU Linz als auch der beteiligten Partnerinstitution erfüllen und diese nachweisen.
- 2. Die Promotionsleistungen müssen jedenfalls aus einem schriftlichen Teil (Dissertation) und einem mündlichen Teil (Defensio/Rigorosum) bestehen. Sofern die nationalen Studienpläne das vorsehen, sind auch curriculare Studienleistungen zu erbringen.
- Die Dissertation muss von je einem/einer Lehrenden der KU Linz (mit entsprechender Qualifikation It. den Promotionsstudienordnungen) und der Partnerinstitution betreut werden.
- 4. Die Defensio/das Rigorosum wird von der federführenden Institution unter angemessener Beteiligung der anderen durchgeführt.
- Die Promotionsurkunde sowie das Diploma Supplement müssen auf das binationale Promotionsverfahren hinweisen und klarstellen, dass der verliehene Doktorgrad nur in der österreichischen oder ausländischen Form geführt werden darf.

### § 4 Öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens

- (1) Nach erfolgter Zulassung, jedoch jedenfalls innerhalb des ersten Studienjahres ist das Dissertationsvorhaben dem Promotionsausschuss (FTh) bzw. der Studienkommission (FPhK) zu präsentieren, auch wenn nicht die KU Linz als federführende Institution gewählt wurde. Es gelten die studienrechtlichen Vorgaben der jeweiligen Promotionsordnungen.
- (2) Der/die Betreuer/in der Partnerinstitution ist für dieses Verfahren in das Gremium kooptiert und gleichermaßen stimmberechtigt.

- (3) Findet das präsentierte Dissertationsvorhaben in der Abstimmung eine Mehrheit, ist der Prozess der Studienzulassung formal abgeschlossen und der/die Betreuer/in seitens der KU Linz und der/die Doktorand/in schließen eine Betreuungs-/Dissertationsvereinbarung, in der die curricularen Leistungen im Einzelnen festgelegt werden. Diese Vereinbarung ergänzt bzw. konkretisiert die Cotutelle de thèse-Vereinbarung.
- (4) Findet sich keine zustimmende Mehrheit, besteht die Möglichkeit auf einmalige Überarbeitung und erneute Einreichung zur nächstfolgenden Sitzung. Wird das Dissertationsvorhaben erneut abgelehnt, ist ein Rekurs an das jeweilige Fakultätskollegium möglich. Wir dem Rekurs nicht stattgegeben, erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium an der KU Linz und somit ist auch das binationale Promotionsvorhaben beendet.

### § 5 Dissertation: Sprache, Begutachtung, Veröffentlichung

- (1) Die Dissertation kann mit schriftlicher Genehmigung der beiden Betreuer/innen auch in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst werden.
- (2) Wird die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst, so ist das Inhaltsverzeichnis sowie eine mindestens fünfseitige Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.
- (3) Die eingereichte Dissertation wird durch zwei unabhängig voneinander zu erstellende Gutachten bewertet, die von den beiden Betreuer/inne/n erstellt werden. Beide Gutachten sind gleichrangig und stellen gemeinsam die Empfehlung der Gutachter/innen hinsichtlich Approbation und Benotung dar.
- (4) Eine durch beide Gutachten positiv benotete Dissertation ist approbiert. Die Benotung einer approbierten Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Benotungen in den Gutachten, wobei im Fall einer Zwischennote die bessere Note erreicht ist. Eine durch beide Gutachten negativ benotete Dissertation ist nicht approbiert. Ist ein Gutachten positiv, das andere jedoch negativ, ist ein drittes Gutachten einzuholen und es greifen die Regelungen der jeweiligen Promotionsordnung.
- (5) Für die Veröffentlichung der Dissertation an der KU Linz, insbesondere für die Abgabe von Pflichtexemplaren, gelten die Regelungen der KU Linz.

### § 6 Dissertation: Defensio, Prüfungskommission

- (1) Die Defensio/das Rigorosum wird in der Regel in der Sprache des Landes durchgeführt, in dem sie stattfindet, oder in Englisch. Abweichende Regelungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Die Defensio/das Rigorosum wird von der federführenden Institution unter angemessener Beteiligung der anderen Institution durchgeführt.
- (3) Findet die Defensio an der KU Linz statt, so wird eine gemeinsame Prüfungskommission unter Berücksichtigung der einschlägigen Promotionsordnung gebildet. Dabei sind der/die Betreuer/in der Partnerinstitution und mindestens ein/e weitere/r

Wissenschaftler/in der Partnerinstitution zu Prüfer/inne/n zu bestellen. Über Ausnahmen entscheidet der/die zuständige Studiendekan/in.

### § 7 Bewertung

- (1) Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt sowohl nach den Regeln der jeweiligen Promotionsordnung der KU Linz als auch nach den entsprechenden Regeln der Partnerinstitution.
- (2) Werden nach den Regeln einer der beteiligten Institutionen die Promotionsleistungen insgesamt als nicht ausreichend bewertet, so ist das binationale Promotionsverfahren gescheitert. Eine Fortsetzung in einem nationalen Verfahren ist jedoch möglich.

### § 8 Promotionsurkunde

(1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen und sind die vorgeschriebenen Pflichtexemplare an beiden Institutionen abgeliefert, erhält der/die Doktorand/in eine Promotionsurkunde, die aus einem in Deutsch und einem in der Landessprache der Partnerinstitution abgefassten Teil besteht. Zusätzlich ist die federführende Institution dafür verantwortlich, die Urkunde auch in englischen Fassung auszustellen.

Jeder Teil enthält die Gesamtnote, die von der gemeinsamen Prüfungskommission bestimmt wurde. Beide Teile der Urkunde sind mit dem Siegel der beteiligten Institutionen zu versehen. Jeder Teil enthält einen Verweis auf das binationale Promotionsverfahren, insbesondere auf das Recht, den Doktorgrad entweder in der österreichischen oder ausländischen Form zu führen.

- (2) Weichen die beiden Bewertungsskalen für die Gesamtnote voneinander ab, so wird in den beiden Teilen der Urkunde jeweils die betreffende Gesamtnote eingetragen. In diesem Falle ist in jedem der beiden Teile der Urkunde die jeweils geltende Notenskala wiederzugeben.
- (3) Wenn nach den Bestimmungen der Partnerinstitution die Promotionsurkunde allein vom Staat ausgestellt wird, ist zusätzlich eine Promotionsurkunde der KU Linz auszustellen. In diesem Falle müssen die staatliche ausländische und die Urkunde der KU Linz den Hinweis enthalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad aufgrund eines binationalen Promotionsverfahrens verliehen worden ist.
- (4) Nach Aushändigung der zweiteiligen Promotionsurkunde ist der/die Doktorand/in berechtigt, entweder den österreichischen Doktorgrad oder den entsprechenden ausländischen Titel zu führen. Der unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworbene österreichische Doktorgrad kann in Österreich ohne weitere Genehmigung geführt werden.

#### § 9 **Entzug des Doktorgrades**

- (1) Über die Entziehung des in einem binationalen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgrades entscheidet in der Regel das zuständige Gremium der federführenden Institution auf der Grundlage des vor Ort geltenden nationalen Rechts und nach Anhörung des zuständigen Gremiums der beteiligten anderen Institution.
- (2) Entzieht das zuständige Gremium der federführenden Institution den Doktorgrad, so gilt diese Entscheidung nur für den von dieser Institution verliehenen Doktorgrad. In diesem Fall ist die zweiteilige binationale Doktorurkunde von der federführenden Institution einzuziehen.
- (3) Der beteiligten anderen Institution ist die Entziehung mitzuteilen. Diese entscheidet dann in eigener Zuständigkeit, ob auch der von ihr verliehene Doktorgrad zu entziehen ist.
- (4) Liegen bei der beteiligten Institution Gründe vor, die die Einleitung eines Entziehungsverfahrens rechtfertigen, hat sie unter Mitteilung der maßgeblichen Verdachtsgründe die federführende Institution um die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu ersuchen. Kommt die federführende Institution diesem Ersuchen nicht nach, kann die beteiligte Institution in eigener Zuständigkeit ein Entziehungsverfahren einleiten.

Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt nach Genehmigung durch den Universitätssenat der KU Linz vom 15.06.2022 mit Beginn des Wintersemesters 2022/23 in Kraft.

**Anhang: Mustervereinbarung** 

## Mustervereinbarung der KU Linz für binationale Promotionsverfahren

e	Cotutelle de thèse Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung eines binationalen Promotionsverfahrens	Cotutelle de thèse Agreement on the Joint Supervision of a binational Doctoral Programme		
der (Kl ver [de der	schen  Katholischen Privat-Universität Linz  J Linz)  treten durch den/die Studiendekan/in  Fakultät für Theologie / Fakultät für Philosophie und für  nstwissenschaft]	between the Catholic Private-University Linz (KU Linz) represented by the Dean of Studies [of he faculty of Theology / of he faculty of Philosophy and of Art History]		
	d <mark>artneruniversität]</mark> treten durch <mark>[]</mark>	and [partner university] represented by []		
Präambel Die beiden unterzeichnenden Universitäten stimmen der Anfertigung einer Dissertation zu, deren Ausführung und Verteidigung unter der gemeinsamen Verantwortung beider Hochschulen gemäß den folgenden Bedingungen erfolgt.		Preamble The two signing universities agree to the preparation of a dissertation, the completion and defence of which shall be under the joint responsibility of both universities in accordance with the following conditions.		
1.	Doktorand/in Diese Vereinbarung betrifft: [Name] (nachfolgend: Doktorand/in) geboren am: [] Staatsangehörigkeit: []	1. Candidate This agreement applies to:  [name] (referred to as: candidate) born on: [] Nationality: []		
2.	Forschungsthema / (Arbeits-)Titel der Dissertation []	Research topic / (working-)title of the dissertation []		
3.	Betreuung Die Promotion wird betreut von:  • [Name, Titel des Betreuers/der Betreuerin] an der KU Linz  • [Name, Titel des Betreuers/ der Betreuerin] an der [Partneruniversität] Beide Betreuer/innen verpflichten sich, ihre Aufgabe gegenüber dem Doktoranden/der Doktorandin voll auszuüben und die hierzu erforderlichen Absprachen zu treffen.	3. Supervision The doctorate is supervised by:  • [name, title of the supervisor] at the KU Linz  • [name, title of supervisor] at the [partner university] Both supervisors undertake to fully exercise their duties towards the candidate and to make the necessary arrangements for this purpose.		
4.	Federführende Institution	4. Leading institution []		
5.	Zugrundeliegendes Doktoratscurriculum  • An der KU Linz: []  • An der [Partneruniversität]: []	<ul> <li>5. Underlying doctoral curriculum</li> <li>At the KU Linz: []</li> <li>At the [partner university]: []</li> </ul>		
6.	Verwaltungsmodalitäten  Inskription und Studiengebühren: Variante 1: Der/die Doktorand/in schreibt sich an jeder der beiden Universitäten ein, wird aber an einer der beiden Institutionen von	Administrative Details     Enrolment and tuition fees:     Option 1:     The candidate enrols at each of the two universities, but is exempted from tuition fees at one of the two institutions.		

Studiengebühren befreit. Die Studiengebühren werden gezahlt an der [...]. oder Variante 2:

Der/die Doktorand/in schreibt sich an jeder der beiden Universitäten ein. Studiengebühren werden jedoch nur pro rate temporis an derjenigen Universität gezahlt, an der der/die Doktorand/in sich aufhält.

#### Forschungsdauer:

Die voraussichtliche Dauer der Forschungsarbeit beträgt zunächst drei Jahre. Die Frist kann gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den in beiden Universitäten gültigen Promotionsordnungen verlängert

Die Vorbereitungsdauer der Dissertation verteilt sich zwischen den Universitäten auf abwechselnde Aufenthalte in jedem der beiden Länder. Die Aufenthaltsdauer in den beiden Ländern steht in einem ausgewogenen Verhältnis (wenigsten 30 % der Gesamtzeit an einer Universität). Es ist anvisiert, dass sich der Aufenthalt wie folgt verteilt:

[Semester] an der [...] [Semester] an der [...] [Semester] an der [...] [Semester] an der [...]

### Versicherung:

Der/die Doktorand/in ist sozialversichert bei: [...]

Der/die Doktorand/in wird darauf hingewiesen, dass er für den Versicherungsschutz in Österreich (v.a. Kranken- und Unfallversicherung) selbst verantwortlich ist. Tuition fees are paid at the [...].

#### or option 2:

The candidate enrols at each of the two universities. However, tuition fees are only paid pro rate temporis at the university where the candidate is staying.

#### Research duration:

The expected duration of the research work is initially three years. The period may be extended, if necessary, in accordance with the doctoral regulations in force at both universities.

The duration of the preparation of the dissertation is distributed between the universities on the basis of alternating stays in each of the two countries. The duration of the stay in the two countries is balanced (at least 30 % of the total time at one university). It is anticipated that the stay will be distributed as follows:

[term] at the [...] [term] at the [...] [term] at the [...] [term] at the [...]

#### Insurance:

The candidate is registered for social insurance at: [...]

The candidate is advised that he/she is responsible for his/her own insurance cover in Austria (especially health and accident insurance).

#### 7. Zulassungsvoraussetzungen

- An der KU Linz gelten die Aufnahmevoraussetzungen des jeweiligen Promotionsstudiums und der involvierten Fachbereiche. Insbesondere ist der Nachweise der Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachkenntnisse nachzuweisen - sofern hiervon nicht ausdrücklich dispensiert wird.
- An der Partneruniversität gelten folgende besondere Aufnahmevoraussetzungen: [...]

#### 7. Admission requirements

- At KU Linz, the admission requirements of the respective doctoral programme and the involved disciplines are applicable. In particular, proof of German language skills at level B2 according to the European Framework of Reference for Language Skills must be provided unless this is expressly dispensed of.
- · At the partner university the following special admission requirements are applicable: [...]

### 8. Präsentation des Dissertationsvorhabens An der KU Linz ist das Dissertationsvorhaben innerhalb des ersten Studienjahres öffentlich

zu präsentieren, auch wenn die KU Linz nicht als federführende Institution gewählt wurde.

### Presentation of the dissertation project At KU Linz, the dissertation project must be presented to the public within the first year of study, even if KU Linz was not chosen as

### 9. Dissertation - Sprache, Begutachtung etc.

Sprache:

Die Muttersprache des Doktoranden/der Doktorandin ist: [...]

the leading institution.

#### Dissertation - language, evaluation etc.

Language:

The mother tongue of the candidate is:

Die Dissertation wird in folgender

Sprache verfasst: [...]

Die Sprache der schriftlichen Zusammenfassung ist: [...]

Die Defensio/das Rigorosum wird in folgender Sprache durchgeführt: [...]

### · Begutachtung:

Die eingereichte Dissertation wird durch zwei unabhängig voneinander zu erstellende Gutachten bewertet, die von den beiden Betreuer/inne/n erstellt werden. The dissertation is written in the following language: [...]

The language of the written summary is:

The defensio/rigorosum will be conducted in the following language: [...]

#### • Evaluation:

The submitted dissertation is evaluated by two independent reviews, which are prepared by the two supervisors.

#### 10. Prüfungsmodalitäten

- Die Defensio/das Rigorosum erfolgt einmalig an der federführenden Universität.
- Die Prüfungskommission wird in Übereinstimmung zwischen beiden Universitäten ernannt, wobei die beiden Betreuer/innen jedenfalls der Kommission angehören. Externe Gutachter/innen, die keiner der beiden Universitäten angehören, können in der Prüfungskommission mitwirken, sofern geltende Bestimmungen in den Promotionsordnungen beider Institutionen dem nicht entgegenstehen.
- Anfallende Reisekosten für Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von ihrer jeweiligen Universität getragen.
- Die beiden Institutionen erkennen das Ergebnis des gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens sowie die Gültigkeit des verliehenen Doktorgrades an.

#### 10. Examination modalities

- The defensio/rigorosum takes place once at the leading university.
- The examination committee shall be appointed by agreement between the two universities, whereby the two supervisors shall in any case be members of the committee. External reviewers who do not belong to either of the two universities may participate in the examination committee, provided that applicable provisions in the doctoral regulations of both institutions do not contradict this.
- Any travel expenses incurred by members of the examination committee shall be covered by their respective university.
- The two institutions recognise the result of the jointly supervised doctoral procedure as well as the validity of the doctoral degree awarded.

#### 11. Veröffentlichung

Die Veröffentlichung und der Gebrauch der Dissertation sowie von Forschungsergebnissen, die von dem Doktoranden/der Doktorandin als Ergebnis seiner/ihrer Arbeit in beiden Institutionen erzielt wurden, sind in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen für Dissertationen an beiden Universitäten geschützt.

#### 11. Publication

The publication and use of the dissertation and of research results obtained by the candidate as a result of his/her work in both institutions are protected in accordance with the relevant regulations for dissertations at both universities.

#### 12. Doktorgrad, Promotionsurkunde etc.

Nach dem positiven Abschluss des Verfahrens verleihen die beiden Universitäten gemeinsam den jeweiligen Doktorgrad:

KU Linz: [...]

• [Partneruniversität]: [...]

Eine gemeinsame Promotionsurkunde ist auszustellen, in der darauf Bezug genommen wird, dass das Promotionsverfahren und die Verleihung des Grades auf der Grundlage einer Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung stattgefunden haben. Das berechtigt den Doktoranden/die Doktorandin jedoch nicht zur Führung eines zweifachen akademischen Grades.

#### 12. Doctoral degree, doctoral certificate etc.

After the positive completion of the procedure, the two universities jointly award the respective doctoral degree:

• KU Linz: [...]

• [partner university]: [...]

A joint doctoral certificate shall be issued, referring to the fact that the doctoral procedure and the award of the degree have taken place on the basis of an agreement on joint supervision. However, this does not entitle the candidate to use a double academic degree.

Die Urkunde wird von den zuständigen Vertreter/inne/n beider Universitäten unterzeichnet.	The certificate shall be signed by the competent representatives of both universities.			
13. Sonstiges  Beide Universitäten sind sich einig, dass dieser Vertrag und seine Umsetzung stets die geltenden Bestimmungen beider Universitäten, insbesondere deren Promotionsregelungen, berücksichtigen müssen.	13. Miscellaneous  Both universities agree that this contract and its implementation must always take into consideration the applicable regulations of both universities, in particular their doctoral regulations.			
Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die autorisierten Vertreter beider Institutionen in Kraft.	This agreement shall be effective after being signed by the authorised representatives of both institutions.			
Für die KU Linz:	For the [partner university]:			
[Name] Stempel Rektor/in der KU Linz	[name] Seal Head of [partner university]			
[Name] Studiendekan der Fakultät für Theologie / der Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft	[name] Dean / Dean of Studies, [partner university]			
[Name] Betreuer/in an der KU Linz	[name] Supervisor at the [partner university]			
Linz, [Datum]	[place], [date]			
In zweifacher Ausfertigung.	Written in two copies.			
[Name] / [name]  Doktorand/in / candidate				

Rahmenordnung der KU Linz für binationale Promotionsverfahren